

Von Lehrerversammlungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Lehrerversammlungen.

1. In der schönen Pfingstwoche, in welcher die Natur in vollem Glanze und reicher Fülle prangt, wurden dieses Jahr kath. Lehrerversammlungen in Gelsenkirchen, Mayen, Wiesbaden, Bingen, Glaz und andern Orten abgehalten. Die kath. Lehrerinnen tagten in St. Johann-Saarbrücken. In Gelsenkirchen entwickelte der Vorsitzende des kath. Lehrerverbandes Dr. Brück u. a. unter großem Applaus folgendes: „Ich freue mich namentlich darüber, daß die höchsten geistlichen und weltlichen Behörden des Landesteiles, in dem wir tagen, hier vertreten sind. Es ist dies ein bedeutsames Zeichen; es beweist uns, daß bei uns ein Zwiespalt zwischen den Bestrebungen der geistlichen und weltlichen Gewalt hinsichtlich der Jugenderziehung nicht besteht. Das ist nicht überall so, meine Herren. Es giebt Länder, in welchen die Religion aus der Volksschule verbannt ist, Schulen, in welchen die Erziehung auf die unabhängige Moral gegründet ist, Schulen, in welchen der Name Gottes in den Lehrbüchern und im Unterrichte nicht vorkommen darf. Die Vertreter und Freunde solcher Schulen haben im vorigen Jahre in Paris eine Versammlung abgehalten, in welcher sie stundenlang gesucht und beraten haben, um eine Grundlage für die Moral zu finden; sie haben sie nicht gefunden. Und als ein Mitglied unseres Verbandes ihnen den Weg zeigen wollte, indem er sie aufforderte, zu erklären: „Das göttliche Gesetz ist die Grundlage der Moral“, da wurde er mit Hohn zurückgewiesen. Daß es bei uns anders ist, daß wir die Jugend nach christlichen Grundsätzen erziehen dürfen, das verdanken wir zum großen Teile der echt christlichen Gesinnung, unseres erhabenen Kaisers, einer Gesinnung, der er oft und deutlich Ausdruck gegeben hat. Freuen wir uns dessen.“

Überall nahmen die Versammlungen einen glücklichen Verlauf. In Deutschland bricht sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn, daß die treuesten Christen auch die besten Staatsbürger sind. Den Lehrern, welche offen bekennen: „Wir wollen unsere Schüler zu guten Christen und guten Staatsbürgern nach den unwandelbaren Grundsätzen der kath. Religion erziehen,“ kann man seine Sympathie nicht versagen. In unserer Zeit werden leider die Einrichtungen der Kirche und ihre Priester verdächtigt. Da heißt es: „Fest soll mein Taufbund immer stehen!“

2. Der Verband deutscher Gewerbe- und Baugewerk-Schulmänner, sowie der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen, welche bisher selbständig und getrennt voneinander tagten, hatten während der Pfingsttage in Magdeburg sich das erste Mal zu gemeinsamer Arbeit versammelt, um ein lang erstrebtes Ziel, nämlich die Gründung eines Centralverbandes für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland zum Abschluß zu bringen.

Weit über 400 Mitglieder der genannten Verbände waren aus allen Gauen Deutschlands herbeigeeilt, um das schöne Werk der Einigung mit vollenden zu helfen.

Sombart, Magdeburg sprach „Ueber den Einfluß des gewerblichen Schulwesens auf die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Verhältnisse eines Volkes.“

1. Das gewerbliche Schulwesen verdankt seine hohe Bedeutung dem Emporblühen von Handel und Industrie. Die riesige Entwicklung derselben hat vielfach auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete erheblich veränderte Verhältnisse herbeigeführt. Infolgedessen sind teils gesteigerte, teils ganz neue Anforderungen auch an das gewerbliche Schulwesen herangetreten, denen dasselbe bisher nicht immer in genügender Weise gerecht geworden ist. Eine baldige, zeitgemäße Ausgestaltung desselben erscheint geboten, sofern die Aussichten des Landes auf erfolgreichen Wettbewerb im wirtschaftlichen Kampf der Völker nicht sinken und eine gedeihliche Weiterentwicklung seiner sozialen Verhältnisse nicht aufgehalten werden soll.

2. Ein gut geordnetes gewerbliches Schulwesen hat die hohen, mittleren und niederen Berufsschichten des Volkes gleichmäßig zu berücksichtigen und muß im Stande sein, alle so zu fördern, daß ihre Bildung sich stets auf einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Höhe erhalten kann. Der Unterricht darf sich daher nicht auf die theoretischen und praktischen Erfordernisse des Berufs zur höchstmöglichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit des Einzelnen beschränken, muß sich vielmehr auch auf die Volkswirtschaft und die richtige Erkenntnis der Pflichten des Bürgers gegen Staat, Kommune und Gesellschaft erstrecken, in deren Mitte und zu deren und eigenem Nutz und Frommen er lebt und einen Beruf ausübt.

3. Je entwickelter das gewerbliche Wissen und Können in einem wohlgeleiteten, industriereichen Staatswesen ist, und je verständnisvoller jeder in demselben für seine Pflichten gegen Staat und Nebenmenschen wird, um so mehr wächst — in Friedenszeiten — die Aussicht auf Wohlstand und Zufriedenheit des ganzen Volkes.

Beides mindert die Ursachen zu Rechtsverfolgungen und fördert dadurch auch die Sittlichkeit!

Bur eidg. Schulsubvention.

Den 18. Juni behandelte der Bundesrat eine neue Vorlage betr. Subventionierung der Volksschule durch den Bund. Verfasser derselben ist B. K. Ruchet, ehemals Erz-Direktor im Kt. Waadt. Die Vorlage wurde, 9 Artikel umfassend, vom hohen B. R. nebst der bez. Botschaft genehmigt.

In Art. 1 wird bestimmt, daß der Bund den Kantonen Subventionen bewilligt, um sie in ihrer Aufgabe, für einen genügenden Primarschulunterricht besorgt zu sein, zu unterstützen.

Art. 2 besagt, die Bundesunterstützungen dürfen nur für die staatliche Volksschule (den Ergänzungsschulunterricht und die obligatorische Fortbildungsschule inbegriffen) verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken: 1) Schaffung neuer Lehrstellen behufs Ermöglichung der Teilung zu großer Klassen und zur Erleichterung des Schulbesuches, 2) Bau neuer und Umbau alter Schulhäuser, 3) Erstellung von Turnhallen und Beschaffung von Turngerätschaften, 4) Ausgestaltung der Heranbildung der Lehrerschaft, 5) Erhöhung der Lehrerbefehle, Altersklassen, 6) Beschaffung von Lehrmitteln, 7) Unentgeltlichkeit des Schulmaterials, 8) Unterstützung armer Schulkinder während ihrer Schulzeit mit Nahrung und Kleidungsstücken, 9) Erziehung geisteschwacher Kinder während der Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes.

Art. 3. Die Bundesunterstützungen dürfen keine Verminderung der ordentlichen Ausgaben der Kantone (Ausgaben des Staates und der Gemeinden inbegriffen,) wie sie in den fünf letzten Jahren im Durchschnitt bestanden, zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage für die Bestimmung des jedem Kanton zukommenden Anteils dient die Kopfszahl der Wohnbevölkerung gemäß der letzten Volkszählung. Diese Unterstützung wird berechnet zu 60 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung ihrer besonders schwierigen Verhältnisse erhalten die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh. Graubünden, Tessin und Wallis.

Art. 5. Organisation und Leitung der Primarschulen verbleiben den Kantonen. Es steht jedem Kanton frei, die Bundesunterstützung zu verlangen oder auf sie zu verzichten.